

DOK Deutsche Ordensobernkonferenz

S a t z u n g

(Stand: 19.06.2023)

Präambel

Die Deutsche Ordensobernkonferenz ist ein Zusammenschluss von Höheren Ordensoberinnen und -obern, der nach Maßgabe des c. 116 des Codex Iuris Canonici (CIC) vom Heiligen Stuhl per Dekret vom 05.07.2007 als kirchliche juristische Person päpstlichen Rechts errichtet wurde. Zivilrechtlich hat dieser Zusammenschluss die Rechtsform eines Vereins. Deshalb sind die kirchenrechtlichen wie die zivilrechtlichen Normen für ihn verbindlich.

Der Zusammenschluss von Höheren Oberinnen und Höheren Obern beabsichtigt, einerseits den Zweck der von ihnen vertretenen einzelnen Ordensgemeinschaften unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, ihrer Eigenart und ihres eigenen Geistes besser verwirklichen zu können und andererseits gemeinsame Angelegenheiten zu behandeln und eine entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen, staatlichen und zivilen Stellen zu ermöglichen (vgl. c. 708 CIC).

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Zusammenschluss führt kirchen- und zivilrechtlich den Namen „DOK Deutsche Ordensobernkonferenz“ (im Folgenden auch: „Verein“). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter VR 8623 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige (d.h. religiöse, berufsbildende, wissenschaftliche) und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein fördert die Katholische Kirche als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft und die zu ihr gehörenden Ordensgemeinschaften und ihre Aufgaben, die Werke christlicher Nächstenliebe sowie Wissenschaft und Bildung nach Maßgabe der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften der Abgabenordnung.
- (3) Dieser Satzungszweck wird im In- und Ausland insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
 - a) Förderung der Zusammenarbeit der Ordensgemeinschaften in den kirchlichen Angelegenheiten mit
 - dem Heiligen Stuhl,

- der Deutschen Bischofskonferenz und einzelnen Diözesanbischöfen, anderen nationalen und internationalen kirchlichen Organisationen,
- staatlichen und öffentlichen Stellen, unmittelbar sozialen Aufgaben dienenden Organisationen in und außerhalb der Kirche,
- dem Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands (SW),
- der Vereinigung katholischer Orden zur Förderung internationaler Solidarität (VKO) und untereinander,

b) Beratung und Abstimmung gemeinsamer Aufgaben der missionarischen und weltkirchlichen Tätigkeiten der Ordensgemeinschaften, insbesondere mit Hilfe von Arbeitsgemeinschaften, die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und der Austausch von Erfahrungen in diesem Bereich sowie die Durchführung gemeinsamer Aktionen zur Förderung des Missionsgedankens und des missionarischen Wirkens. Diesem Zweck dienen auch die Förderung deutscher Missionskräfte, Vorträge, Schulungskurse, Arbeitstagungen, mediale Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Ausstellungen,

c) Förderung des kirchlichen Nachwuchses und Ideen und Anregungen zur aktiven Sorge um geistliche Berufe, Entwicklung von Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen, Definition von Anforderungen an die Ausbildung,

d) Information und Erfahrungsaustausch mit den kirchlichen Ausbildungs- und Noviziatsleitungen in der Kirche und ihren Ordensverbänden durch Angebot von Seminaren und Publikationen sowie spezifischen Ausbildungsmaterialien,

e) Aufarbeitung und Empfehlungen für die Problemstellungen im klösterlichen Leben,

f) Beobachtung und Förderung der Jugendpastoral in den Ordensgemeinschaften, in Kirche und Gesellschaft, Bildung eines Forums zur Reflexion von Fachfragen für Kontakte und Informationen der Ordensgemeinschaften untereinander und zu Trägern der Jugendhilfe und Jugendpastoral in Kirche und Staat sowie zu anderen jugendrelevanten Organisationen, Anregung und Koordination von gemeinsamen Jugendhilfeaktivitäten,

g) Untersuchung und Anregung der Wahrnehmung von Chancen der Medieninstrumente (z.B. audiovisuelle Medien) zur Verbreitung und Vertiefung des christlichen Glaubens und Verbesserung der Dienste gegenüber der Kirche,

h) Entwicklung der Diskussion um aktuelle Fragestellungen auf dem Gebiete der Theologie und anderer wissenschaftlicher Disziplinen, auch durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Durchführung von Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse je nach Eignung veröffentlicht werden sollen,

i) Information und Unterstützung der Ordensgemeinschaften in den Fragen des Ordenslebens und bei ihren pastoralen, missionarischen, pädagogischen, wissenschaftlichen und sozial-caritativen Tätigkeiten,

j) Vertretung der Ordensgemeinschaften nach außen in den Angelegenheiten des kirchlichen Lebens, soweit gesetzlich zulässig,

k) Aus- und Fortbildung von Ordensmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ordensgemeinschaften und der kirchlichen Einrichtungen im Übrigen,

l) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit mit der Herausgabe von Publikationen,

m) Begleitung von aus den Gemeinschaften ausgetretenen Ordensmitgliedern zur Vermeidung oder Linderung von sozialer Hilfsbedürftigkeit und Notlagen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus der Gemeinschaft (§ 53 AO).

(4) Der Verein kann ferner alle Geschäfte im In- und Ausland tätigen und alle Maßnahmen ergreifen, die dem Vereinszweck dienlich sind, oder Beteiligungen, insbesondere an anderen steuerbegünstigten Körperschaften, erwerben, soweit die vorgenannten Tätigkeiten im Einklang mit den jeweils gültigen Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften gemäß der Abgabenordnung stehen. Daneben kann er einen Teil seiner Mittel auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Absatzes 1 zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 1 AO).

(5) Die Vorschriften des § 2 begründen keinen Rechtsanspruch.

(6) Die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins können sowohl in eigenen Einrichtungen als auch in Einrichtungen fremder Träger wahrgenommen werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Ordensgemeinschaften im Sinne der Bestimmungen dieser Satzung sind alle Ordensinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens, wie sie das katholische Kirchenrecht in den cc. 573 bis 709 und 731 bis 746 CIC beschreibt, unabhängig davon, ob sie päpstlichen oder diözesanen Rechts sind.

(2) Höhere Oberinnen und Höhere Obere im Sinne dieser Satzung sind jene Personen der Katholischen Kirche, die

- a) ein Ordensinstitut oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens insgesamt,
- b) eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil des Ordensinstituts oder der Gesellschaft apostolischen Lebens oder
- c) eine rechtlich selbständige Niederlassung

leiten und sui iuris Personalhoheit ausüben können, ebenso Obere einer monastischen Kongregation.

(3) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Höheren Oberinnen und Oberen, die nach c. 620 CIC ebenfalls Höhere Obere sind, sind im Sinne dieser Satzung keine Höheren Oberinnen und Obere.

(4) Delegate/Delegatinnen im Sinne dieser Satzung sind Ordensangehörige mit Sitz in Deutschland, die von einem Höheren Oberen/einer Höheren Oberin mit Sitz im Ausland für den in Deutschland ansässigen Teil der Ordensgemeinschaft als Verantwortlicher/Verantwortliche berufen sind, sofern für diesen Teil ein eigener Rechtsträger nach staatlichem Recht mit Sitz in Deutschland existiert.

(5) Kommissarinnen/Kommissare und Administratorinnen/Administratoren im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durch den Apostolischen Stuhl oder vom zuständigen Bischof bestellt worden sind und

- a) ein Ordensinstitut oder eine Gesellschaft des apostolischen Lebens insgesamt,
 - b) eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil des Ordensinstituts oder der Gesellschaft des apostolischen Lebens,
 - c) eine rechtlich selbständige Niederlassung oder
 - d) eine monastische Kongregation
- entsprechend der Beauftragung leiten.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden

1. Höhere Oberinnen und Höhere Obere nach § 4 Abs. 2 einer Ordensgemeinschaft in Deutschland mit Amtssitz in Deutschland, ebenso

2. Höhere Oberinnen bzw. Höhere Obere einer Ordensgemeinschaft in Deutschland mit Amtssitz im Ausland, sofern für diesen Teil ein eigener Rechtsträger nach staatlichem Recht mit Sitz in Deutschland existiert,

3. Delegatinnen und Delegate nach § 4 Abs. 4 einer Ordensgemeinschaft in Deutschland, sofern die Höhere Oberin/der Höhere Obere, die/der ihr/sein Mandat erteilt hat, nicht selber bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Mitglied des Vereins ist,

4. Kommissarinnen/Kommissare und Administratorinnen/Administratoren nach § 4 Abs. 5 einer Ordensgemeinschaft in Deutschland mit Amtssitz in Deutschland.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag der/des Aufnahmewilligen. Das nähere Verfahren, insbesondere die vorzulegenden Dokumente, regeln durch den Vorstand erlassene Ausführungsbestimmungen. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Aufnahmewillige die Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(3) Scheidet durch einen Amtswechsel das bisherige Vereinsmitglied aus, und ist die nachfolgende Person gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 4 oder Abs. 5 beauftragt, genügt zur Aufnahme in den Verein – abweichend von § 5 Abs. 2 – die Vorlage der Bestellungsurkunde in sein Amt durch die/den Aufnahmewillige/n und die Mitteilung des Vorstands über die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des Vereins.

(4) Zum Austritt ist eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand notwendig. Der Austritt ist jederzeit zulässig.

(5) Mit dem Verlust des Amtes als Höhere Oberin bzw. Höherer Oberer, Delegat/in, Kommissar/in oder Administrator/in endet die Mitgliedschaft.

(6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss ist dann gegeben, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere wenn es den nach der Satzung übernommenen Verpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss die Vorwürfe, auf die er gestützt wird, so konkret bezeichnen, dass sich das Mitglied angemessen verteidigen kann. Gegen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann binnen einer Frist von einem Monat nach

Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Auch deren Ausschließungsbeschlüsse müssen die Vorwürfe, auf die der Ausschluss gestützt wird, so konkret bezeichnen, dass sich das Mitglied angemessen verteidigen kann.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder erwerben durch die Ernennung keine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten und sind von Beitrags- und Umlagezahlungen befreit. Sie erhalten die allgemeinen Informationen für die Mitglieder und werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6a Weitere Organe

(1) Weitere Organe sind die jeweiligen Zusammenkünfte

- a) der Höheren Oberinnen, Administratorinnen und Delegatinnen,
- b) der Höheren Oberen, Administratoren und Delegaten der Priesterorden (Ordinarienkonferenz),
- c) der Höheren Oberen, Administratoren und Delegaten der Brüderorden.

(2) Diese weiteren Organe können sich Geschäftsordnungen geben. Soweit die Geschäftsordnungen nichts anderes regeln, entscheiden diese Organe mit einfacher Mehrheit. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 7 Konferenzen, Foren, Beiräte und Arbeitsgruppen

Die Vereinsmitglieder können unter sich Konferenzen bilden. Zur beratenden Unterstützung bei Fachthemen können sowohl die Mitgliederversammlung wie auch der Vorstand ständige oder zeitlich befristete Konferenzen, Foren, Beiräte oder Arbeitsgruppen bilden. Diesen Gremien können sowohl Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder angehören. Näheres zur Besetzung und Arbeitsweise kann eine vom Vorstand zu erlassende Ordnung regeln.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Wird für den Vorsitz eine Ordensfrau gewählt, so muss für den stellvertretenden Vorsitz ein Ordensmann gewählt werden oder umgekehrt, damit sowohl die Frauengemeinschaften als auch die Männergemeinschaften vertreten sind.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,

b) mindestens zwei bis höchstens vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Unter den Beisitzerinnen und Beisitzern nach Absatz 2 b) müssen mindestens eine Ordensfrau und mindestens ein Ordensmann sein. Die genaue Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung unbeschadet des Absatzes 2 b).

Es können bis zu zwei beratende Mitglieder berufen werden. Sie müssen dem Verein nicht angehören, sollen jedoch besondere Kompetenz in einem Fachgebiet besitzen.

(3) Vorstand im Sinne der Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 b) werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Amtsdauer beschließen. Wiederwahl derselben Person ist zulässig. Mitglieder nach § 4 Abs. 5, die keine Ordensmitglieder sind, sind bei den vorgenannten Wahlen und Beschlüssen nicht stimmberechtigt.

(5) Die beratenden Mitglieder nach Abs. 2 werden vom geschäftsführenden Vorstand für vier Jahre ernannt. Eine abweichende Amtsdauer kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Erneute Ernennung derselben Person ist zulässig.

(6) Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende, die beiden weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Ordensmitglieder des Vereins sein. Endet innerhalb ihrer Amtszeit ihr Amt nach § 4 Abs. 2, Abs. 4 oder nach Abs. 5, so führen sie die Geschäfte bis zum Ende der Amtszeit fort. Das Amt endet jedoch unverzüglich, wenn der/die Amtsinhaber/in kein Mitglied einer kirchenrechtlichen Ordensgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 mehr ist.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in getrennten Wahlgängen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.

(8) Bei den Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei den Wahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer genügt schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf oder, wenn zwei Mitglieder des jeweiligen Vorstands es verlangen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei bleiben die beratenden Mitglieder nach § 8 Absatz 2 außer Betracht. Der erweiterte Vorstand ist ferner einzuberufen zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung, bei allen Fragen, die eine Überschreitung des Haushaltsplans befürchten lassen und wenn der geschäftsführende Vorstand dies für geboten hält.

(10) Bei der Beschlussfassung sowohl des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstands entscheidet die Mehrheit der in der Vorstandssitzung abgegebenen Stimmen. Beratende Mitglieder nach Absatz 2 besitzen kein Stimmrecht. Wenn auch nach zwei Abstimmungen Stimmgleichheit besteht, kann der/die Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag geben.

(11) Die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands können auch ohne körperliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands im Rahmen von Telefonkonferenzen, Videokonferenzen sowie unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung von virtuellen Sitzungen stattfinden, soweit allen Mitgliedern die technische Möglichkeit zur Teilnahme gewährt wird. Hierbei

muss die Vertraulichkeit, der Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleistet sein und sichergestellt werden, dass nur befugte Personen an der Sitzung teilnehmen.

(12) Die Beschlüsse sowohl des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstands werden von der Person protokolliert, die der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Die Protokolle werden von der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet und jeweils den Mitgliedern des beschließenden Organs zur Kenntnis gegeben.

(13) Wird einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands hauptamtlich oder in Teilzeit die laufende Führung der Geschäfte des Vereins übertragen, so kann ein Stellungsgeld bzw. eine sonstige Vergütung gewährt werden, die über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen. Die Höhe orientiert sich an der Höhe des Stellungsgelds der Gestellungsgruppe I bzw. an der entsprechenden tariflichen Vorgabe. Über die Gewährung eines Stellungsgeldes bzw. einer sonstigen Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Ausschluss des Betroffenen und berichtet der Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsberatung.

§ 9 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er leitet nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Hierunter muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Person mit der Leitung des Generalsekretariats beauftragen. Er kann diese Person überdies als Generalsekretär/in berufen und wieder abberufen. Der/die Vorsitzende ist dienstvorgesetzt für den/die Leiter/in des Generalsekretariats. Die mit der Leitung des Generalsekretariats beauftragte Person nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil und ist dienstvorgesetzt für die Mitarbeitenden des Generalsekretariats.

(4) Die Zusammenarbeit und die Verteilung der Aufgaben von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern untereinander sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Leiters / der Leiterin des Generalsekretariats können in einer durch den geschäftsführenden Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann für diejenigen Geschäfte, die die Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben mit sich bringt, Personen als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen oder ihnen, soweit rechtlich zulässig, Vollmacht erteilen. Der Vorstand kann diese Personen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten.

(6) Der geschäftsführende Vorstand hat den erweiterten Vorstand regelmäßig über das wesentliche Ergebnis seiner Tätigkeit zu unterrichten.

(7) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über die Geschicke des Vereins zu beraten und den geschäftsführenden Vorstand bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die dieser ihm vorlegt, zu unterstützen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Einberufung und Teilnahme

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung unter Einhaltung einer Frist von 28 Kalendertagen ab der Aufgabe der Einladung zur Post schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einzu-berufen. Die Versendung kann in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) erfolgen, wenn das Mitglied dieses Vorgehen in schriftlicher Erklärung an den Vorstand gestattet hat. Beim elektronischen Versand ist abweichend von Satz 1 das Versenden in Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die in Satz 1 bestimmte Frist beginnt in diesem Fall mit dem Absenden der E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt. Anderes kann vom Vorstand gem. Abs. 7 beschlossen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der jeweiligen Mitglieder dies in Textform verlangt. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder oder ihre Vertretungen nach Abs. 4. Der Apostolische Nuntius in Deutschland und der Vorsitzende der Bischofskonferenz, die teilnahmeberechtigt sind, werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Der Vorstand kann weitere Gäste zulassen, sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

(4) Eine Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ist zulässig durch eine Mitschwester oder einen Mitbruder des jeweils eigenen Jurisdiktionsbereichs oder durch ein anderes Vereinsmitglied. Ein Vereinsmitglied kann nur eine einzige Stimmrechtsübertragung annehmen. Die Stimmrechtsübertragung muss dem Vorstand bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt hierbei ein Vereinsmitglied auch dann, wenn es seine Stimme auf eine andere anwesende Person wirksam gemäß Absatz 4 übertragen hat. Abweichend von Satz 1 sind ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen bis zur nächsten Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Eine Mitgliederversammlung in Präsenzform kann durch Beschluss des Vorstands in Bild und Ton übertragen werden, sofern nach aktuellem Stand der Technik sichergestellt wird, dass nur abwesende und auf der Versammlung nicht vertretene Vereinsmitglieder und zugelassene Gäste die Übertragung ansehen können und diese nicht dauerhaft gespeichert werden kann. Die Übertragung beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton. Mitgliederrechte können hierüber nicht ausgeübt werden. Vereinsmitglieder, die diesen Übertragungsweg nutzen, haben sicherzustellen, dass ihre Zugangsdaten nicht an Dritte gelangen und keine andere Person in ihrem Umfeld unbefugt an der Übertragung teilnimmt. Anderenfalls kann dies zum Ausschluss von der Übertragung an sie führen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auch, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, außerhalb von Sitzungen Beschlüsse auf schriftlichem oder auf elektronischem Wege fassen.

a) Für die schriftliche Beschlussfassung gilt: Der Vorstand beschließt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren nach seinem freien Ermessen. Die/der Vorsitzende oder deren Stellvertretung erstellt die schriftliche Beschlussvorlage mit einer Begründung und versendet sie per Post an die Mitglieder mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um eine Abstimmung

der Mitgliederversammlung im schriftlichen Beschlussverfahren handelt. Sie/er setzt ihnen eine Frist von mindestens 21 Kalendertagen ab Aufgabe zur Post, bis zu deren Ablauf das Mitglied um Abgabe seiner Stimme gebeten wird. Die Abgabe der Stimme kann durch das Mitglied schriftlich auf dem Postweg an das Generalsekretariat erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass nur Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen und jedes Vereinsmitglied nur eine Stimme abgeben kann. § 10 Absätze 12 bis 17 gelten entsprechend. Der geschäftsführende Vorstand hat durch geeignete Mittel die ordnungsgemäße Stimmauszählung sicherzustellen und zu gewährleisten, dass bis zur Auszählung der Stimmen niemand Einblick in die abgegebenen Stimmzettel nehmen kann. Er teilt den Mitgliedern das Ergebnis des Beschlusses unverzüglich schriftlich mit. Die schriftliche Mitteilung gilt als Protokoll des Beschlusses.

b) Für die elektronische Beschlussfassung gilt: Der Vorstand beschließt die Abstimmung im elektronischen Verfahren nach seinem freien Ermessen. Die/der Vorsitzende oder deren Stellvertretung erstellt die Beschlussvorlage mit einer Begründung und setzt eine Frist von mindestens 21 Kalendertagen, bis zu der die Abstimmung erfolgen kann. Sofern das Mitglied dem Verein eine personenbezogene E-Mailadresse mitgeteilt hat, versendet die/der Vorsitzende oder deren Stellvertretung die Unterlagen elektronisch, wobei Textform ausreichend ist. Im anderen Fall erfolgt der Versand der Unterlagen an das Mitglied in postalischer Form. In beiden Fällen ist anzugeben, auf welche Weise (Abstimmungstool/Verfahren) die Abstimmung erfolgen soll. Bei der Auswahl des internetbasierten Abstimmungstools und der Festlegung des Verfahrens hat der Vorstand sicherzustellen, dass nur Mitglieder die Stimmabgabe vornehmen können, jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben kann und das Verfahren der Stimmabgabe gegen Manipulation und Einsicht Dritter sowie bis zum Ende der Abstimmungsfrist auch gegenüber der Einsicht der Vereinsmitglieder nach dem aktuellen technischen Standard geschützt ist. § 10 Absätze 12 bis 17 geltend entsprechend. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist teilt der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich mit. Diese Mitteilung gilt als Protokoll des Beschlusses.

Im schriftlichen und elektronischen Abstimmungsverfahren sind Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig. Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass die zur Abstimmung relevanten Daten keinem Dritten bekannt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auch auf Beschluss des Vorstands nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ohne physische Präsenz der Mitglieder in digitaler Form oder in einer Mischform zwischen physischer Präsenz von einigen Mitgliedern sowie der nichtphysischen, digitalen Teilnahme von anderen Mitgliedern abgehalten werden (virtuelle/ hybride Mitgliederversammlung). In diesen Fällen ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder sowohl mit den Organen als auch untereinander sicherzustellen.

Den Mitgliedern sind zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden können und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zur erfolgen hat.

Bei der Auswahl der technischen Tools sowie der Festlegung der Verfahrensabläufe ist darauf zu achten, dass nach dem aktuellen technischen Standard die Vertraulichkeit, der Datenschutz sowie die Datensicherheit gewährleistet sind und sichergestellt wird, dass nur befugte Personen an der Versammlung teilnehmen. § 10 Absatz 7 b) Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Bei der hybriden Versammlung ist ferner darauf zu achten, dass das Stimmergebnis nur als Gesamtergebnis (keine Aufgliederung in Abstimmung der physisch präsenten Mitglieder und der digital anwesenden Mitglieder) bekannt gegeben wird. § 10 Abs. 10 bis 17 gelten entsprechend.

Die Übertragung von Stimmvollmachten nach § 10 Abs. 4 in einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugegangen ist.

Die nicht in Präsenzform anwesenden Mitglieder haben sicherzustellen, dass ihre Zugangsdaten keinem Dritten bekannt werden und keine andere Person in ihrem Umfeld unbefugt an der Versammlung in digitaler Form teilnimmt. Anderenfalls kann dies zum Ausschluss von der Versammlung führen.

Aufgaben

(9) Die Mitgliederversammlung hat außer den sonst in der Satzung an anderer Stelle genannten – soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt – folgende Aufgaben:

- a) Überwachung des Vorstands und dessen Geschäftsführung,
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über seine Tätigkeiten und die des erweiterten Vorstands,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern oder die Beauftragung einer externen Wirtschaftsprüfung. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands den Prüfer,
- f) Entscheidung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und dessen Finanzierung. Die Überschreitung des Haushaltsplans gilt als genehmigt, wenn sie durch zusätzliche Erträge und Ersparnisse gegenfinanziert ist. Die Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- h) Beschluss einer Geschäftsordnung des Vereins,
- i) Beratung und Entscheidung über vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Entscheidungsgegenstände,
- j) Abberufung von Vorstandsmitgliedern, auch des erweiterten Vorstands, aus wichtigem Grund.

Leitung und Ablauf

(10) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter benennt.

(11) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beratungen werden nach der Tagesordnung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen, der Vorstand die Tagesordnung jederzeit ergänzen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Beschlüsse

(12) Jedes Vereinsmitglied hat – soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält – jeweils eine Stimme.

(13) Wahlen und Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt.

(15) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(16) Zu einer Satzungsänderung, auch wenn sie den Zweck betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Einen Antrag auf Satzungsänderung können der Vorstand oder 10 % der Mitglieder stellen.

(17) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Protokollierenden unterzeichnet und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Finanzierung

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Über Beitragspflicht, Höhe des Beitrages, Differenzierung nach Mitgliedergruppen und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann das Nähere in einer Beitragsordnung regeln.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer besonderen Umlage beschließen.

(3) Darüber hinaus finanziert sich der Verein aus Zuwendungen Dritter und anderen Erträgen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Jahresabschluss

Für jedes Geschäftsjahr wird innerhalb der gesetzlichen Fristen nach dessen Beendigung eine Jahresrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung vorgelegt.

§ 14 Grundordnung

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 15 Kirchliches Datenschutzgesetz

Für den Verein gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Ordnungen zur Prävention vor und zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

(1) Die für die Erzdiözese Köln geltende „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

(2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins durch die Mitglieder bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten getroffenen Beschlusses einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für religiöse Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften das Registergericht eine Anpassung beschlossener Satzungsänderungen verlangt oder die Wahrung der Steuervergünstigung es erfordert oder die Satzungsänderung aufgrund der Auflage der nach dem Kirchenrecht der Katholischen Kirche zuständigen Autorität erforderlich ist, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen und zur Eintragung zu bringen.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame und durchführbare, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungslücke evident wird. Soweit zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und dem Kirchenrecht ein Wertungswiderspruch besteht, ist das Kirchenrecht ausschlaggebend.

§ 19 Bestandsschutz

Bereits am 12.6.2013 dem Verein angehörende Mitglieder bleiben weiterhin Mitglieder des Vereins bis zur Beendigung ihres Amtes als Höhere Oberin bzw. Höherer Oberer, Delegatin bzw. Delegat oder Leiterin bzw. Leiter. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt. Ihre Nachfolger in diesem kirchlichen Amt können weiterhin Mitglied im Verein werden.